



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss bzw. Werksausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Stadtentwässerung	Sachbearb.: Herr Erb
--------------------------	----------------------------------	----------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Finanzabteilung					

TOP: Einführung einer gesonderten Regenwassergebühr
- Erlass des 4. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 25.10.2001

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 4. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 18.12.2007¹ entschieden, dass die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine von der Schmutzwassergebühr getrennte separate Regenwassergebühr abgerechnet werden müssen. So werde ein verursachergerechter Gebührenmaßstab erreicht. Die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren 2007 erfolgte daher unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abgabenordnung. Die Stadtvertretung hat dementsprechend am 14.02.2008 mit Vorlage VII/875 beschlossen, den gesplitteten Gebührenmaßstab zum 01.01.2007 rückwirkend einzuführen.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist die Kostenzuordnung für den Kalkulationszeitraum 2007-2009 sowie die Erfassung aller abflussrelevanten Flächen im Stadtgebiet. Mit Vorlage VII/875 sowie VII/920 wurde das Verfahren zu dieser Grundlagenermittlung dargestellt. Ergänzend wurde mit Vorlage VII/881 die Mitwirkungspflicht für die Flächenbefragung in die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aufgenommen.

¹ OVG NRW 9 A 3648/04

1. Flächenermittlung

a) Verfahrensweise

Beginnend mit der Aktualisierung der bereits 1995 erhobenen Daten über eine schriftliche Befragung der Anschlussnehmer im Rahmen der Selbsteinschätzung wurden diese um die seitdem hinzugekommenen bebauten Grundstücke ergänzt. Insgesamt ergibt sich eine Rücklaufquote von über 95%². Gleichzeitig wurde über das geplante Gebührensplitting ausführlich durch Presseinformationen bzw. im persönlichen Einzelgespräch ausführlich informiert. Die so gewonnenen Daten wurden EDV-technisch erfasst und in einer Datenbank mit den jeweiligen Grundstücks- und Steuerdaten verknüpft.

Die Summe der so ermittelten befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksflächen beläuft sich auf 1.702.000 qm. An gebührenermäßigten, mit drainfähigen Materialien befestigten Flächen (Ökopflaster) wurden 96.000 qm festgestellt.

Der Rücklauf der Erfassungsbögen wurde durch Überprüfung von Stichproben vor Ort auf Plausibilität abgeglichen. Die bisherigen Ergebnisse zeigen eine große Zuverlässigkeit der abgegebenen Daten. Ebenfalls wurden alle im Stadtgebiet liegenden niederschlagswasserrelevanten Straßen und Plätze aller Straßenbaulastträger, welche ebenfalls Oberflächenwasser in die Abwasseranlage einleiten, erfasst.

b) Zukünftige Entwicklung

Die aktuell ermittelte Flächendatenbank ist Veränderungen durch z.B. fortschreitende Bebauung, weitere Versiegelung oder auch Entsiegelung von Flächen unterworfen. Durch den fortschreitenden Aufbau des digitalen Kanalkatasters ergibt sich zukünftig die Möglichkeit, Grundstücksangaben exakt unter Einbeziehung der Ende Januar 2009 vorliegenden Luftbilder (Vorlage VII/939) zu überprüfen sowie Neulflächen zu erfassen. Rechtlich ist es zum Erhalt eines gültigen Verteilerschlüssels notwendig, eine komplette Datenüberprüfung alle 10 Jahre vorzunehmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine evtl. Reduzierung von abwasserrelevanten Flächen durch bauliche Maßnahmen durch die stetige Neubebauung zumindest kompensiert wird. Diese von Grundstückseigentümern zwecks Gebühreneinsparung durchgeführten Maßnahmen könnten zu Konflikten mit den satzungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des weiterhin auch für Regenwasser geltenden Anschluss- und Benutzungszwanges führen.

c) Gebührenpflicht Straßenbaulastträger

Grundsätzlich entsteht mit Erlass des 4. Nachtrags die Gebührenpflicht für die Straßenflächen der vier Straßenbaulastträger Stadt, Kreis, Land und Bund. Technisch wurden die befestigten, an die Abwasseranlage angeschlossenen Straßenflächen aller Straßenbaulastträger unter Nutzung des im Rahmen der NKF-Straßenbewertung erstellten Straßenkatasters ermittelt. Mit 1.390.000 qm Straßenfläche machen diese etwa 42 % der befestigten, angeschlossenen Flächen aus.

Rechtlich ist es zulässig, nach Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr alle mit den Straßenbaulastträgern geschlossenen Verträge zur Kostenregelung der Straßenentwässerung zu überprüfen und anzupassen. Landesweit gibt es verschiedene Verfahrensweisen, welche von der Gebührenabrechnung bis zu Einmalzahlungen und anderen Sonderregelungen reichen. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Hochsauerlandkreis wurde diese Frage zunächst bis zur kreisweiten Einführung der getrennten Regenwassergebühr zurückgestellt. Dieses Ziel soll in 2010 erreicht sein.

² In den Fällen noch fehlender Rückläufe wurde auf die Flächenangaben 1995 zurückgegriffen bzw. wurden die maßgeblichen Flächen geschätzt, so dass von einer hinreichend sicheren Kalkulationsgrundlage auszugehen ist. Der Rücklauf der noch ausstehenden Selbsteinschätzungen wird weiter verfolgt; im Zweifel vor Ort überprüft.

Aufgrund der bestehenden Regelungen sind die auf andere Straßenbaulastträger entfallenden Gebührenanteile bis zu einer evtl. neuen Regelung durch die Stadt Schmallenberg im Rahmen des allgemeinen Haushaltes zu tragen.

2. Kostenermittlung

a) Verfahrensweise

Für die Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr wurden die Kostenpositionen des Gesamtaufwands wie Ruhrverbandsbeitrag, Allgemeine Kosten, Kalkulatorische Kosten, Aufwand SAG, Abwasserabgabe sowie der Kalkulationsaufwand in die einzelnen Kostenmassen aufgeteilt. Der Verbandsbeitrag wurde nach Vorgabe des Ruhrverbandes mit einem 15%-Anteil den Kosten Niederschlagswasser zugeordnet. Die allgemeinen Kosten wurden nach einem nach der Länge der einzelnen Abwassersysteme ermittelten Verteilerschlüssel aufgeteilt. Hinsichtlich der Kalkulatorischen Kosten wurde nach Zuordnung der Abschreibungs-/Zinsaufwendungen ein Prozentverhältnis ermittelt. Gleichzeitig wurden für das komplette Mischwassernetz anhand von sechs Musterbauvorhaben die Kosten für ein fiktives Trennsystem ermittelt. Dieses Kostenverhältnis von 60% für SW und 40% für NW³ sowie von 50% zu 50% bei Trennsystem wurde unter Beachtung der o. a. Prozentsätze auf die in der Anlagenbuchhaltung tatsächlich geführten Positionen übertragen und so eine eindeutige Zuordnung nach SW sowie NW erreicht. Die gleiche Verfahrensweise wurde bei dem Aufwand SAG angewandt. Die Abwasserabgabe wurde gem. Ausweisung durch den Ruhrverband verteilt. Somit ergibt sich folgendes Bild:

b) Kostenaufteilung

Gebührenkalkulation nach getrenntem Gebührenmaßstab für die Jahre 2007 – 2009

Kostenart	Gesamtkosten	Kostenstelle SW	Kostenstelle NW	%
RV-Beitrag	3.807.242 €	3.236.140 €	571.083 €	15 %
Allgm. Kosten	426.032 €	310.833 €	115.199 €	27 %
Kalk.Kosten	1.038.712 €	623.816 €	414.896 €	39 %
Aufwand SAG	426.189 €	362.840 €	63.349 €	14 %
Abwasserabgabe	165.363 €	127.081 €	38.282 €	23 %
Kalkulationsaufwand	102.498 €	0 €	34.166 €	100 %
Aufl. Baukostenz.	465.293 €	279.440 €	185.853 €	40 %
Summe	5.500.743 €	4.381.270 €	1.051.122 €	19 %

Die Kostenermittlung baut auf die Gebührenkalkulation 2008 auf. Mehraufwendungen, bis auf die Kosten der Einführung der Regenwassergebühr, ergeben sich nicht. Letztere werden auf den Kalkulationszeitraum von drei Jahren anteilig verteilt. Die jährliche zusätzliche Belastung reduziert sich damit um rd. 34.000 €.

³ Im Beitragsverfahren wird bereits bei Mischsystemen ein gerichtlich anerkannter Wert von 37% angewandt.

3. Gebührenkalkulation

Die gebührenpflichtigen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung (4.381.270 €) werden nach hergebrachtem Kalkulationsschema auf die Menge des durchschnittlichen, im Kalkulationszeitraum erwarteten verbrauchten Frischwassers verteilt. Änderungen gegenüber bisherigem Kalkulationsverfahren werden insoweit vorgeschlagen, dass die Notwendigkeit des Ausweises eines separaten Gebührensatzes für Vorklärung entfällt⁴ und auch ein separater Gebührensatz für Anschlussnehmer, die ausschließlich über einen Schmutzwasseranschluss verfügen, mit der gesplitteten Gebühr aufzugeben ist.

Auf dieser Basis wird ein Gebührensatz von 3,06 €/cbm eingeleitetes Frischwasser kalkuliert. Dieser Gebührensatz beinhaltet 2,31 €/ cbm Klärkostenbeitrag, 0,10 €/cbm Abwasserabgabe sowie 0,65 €/cbm Kostenanteile der Stadtwerke.

Die gebührenpflichtigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (1.051.122 €) werden dividiert durch die festgestellte Summe der privat wie öffentlich an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen (3.317.000 qm)⁵.

Der so ermittelte Gebührensatz für Niederschlagswasserbeseitigung beläuft sich auf 0,32 €/qm befestigte, angeschlossene Fläche.

Der Entwurf der Gebührensatzung sieht vor, dass Flächenänderungen mit dem ersten Tag des Monats Berücksichtigung finden, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt eingegangen ist. Festgestellte Flächenänderungen aufgrund fehlerhafter Selbsteinschätzung können innerhalb des Verjährungszeitraumes von vier Jahren Berücksichtigung finden. Änderungen unterhalb der Kleinbetragsregelung von 10,-- € werden abweichend hiervon zum nächsten Kalenderjahr berücksichtigt.

Die Gebührenermäßigung für Ökopflaster ist im Zeitraum von fünf Jahren nach erstmaliger Verlegung, im Rahmen der Neukalkulation abweichend hiervon ab dem 01.01.2008 durch einen Nachweis der Drainfähigkeit der verwandten Materialien erneut nachzuweisen.

4. Gebührentechnische Umsetzung

Die Abrechnungsbescheide 2007 wurden gem. Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie des Innenministeriums nur mit vorläufiger Rechtskraft erstellt. Nach Beschluss der neuen Gebührensätze wird auf dieser Grundlage eine Neuberechnung der Gebührenbescheide 2007 rückwirkend erfolgen. Der Versand der Bescheide 2007 ist nach Umstellung der Gebührensoftware vorbehaltlich der Ratsentscheidung für Oktober terminiert. Die Vorarbeiten dazu wurden bereits während der Flächenerhebung gemeinsam mit der Firma DATA-Plan durchgeführt, um eine zeitnahe Umsetzung noch in 2008 zu erreichen. Im Februar erfolgt dann die Abrechnung der Vorausleistungen 2008 im üblichen Rahmen der Gesamtsteuererhebung.

Zeitgleich wird die weitere Softwarevernetzung mit dem städtischen GIS-System mit dem digitalen Kanalkataster vorangetrieben. Diese umfasst auch die Einspeisung der Luftbilder. Als positiver Nebeneffekt hat der Aufbau der Flächendatenbank mit der Verknüpfung der Steuerdaten zu einer weiteren Verfeinerung des Datenbestandes geführt. Inwieweit sich in den nächsten Jahren die Rechtsprechung zu der nun landesweit vorhandenen Regenwassergebühr entwickelt, kann aktuell noch nicht beantwortet werden. Aktuell empfehlen die Gerichte eine möglichst einfache Regelung ohne einen Katalog von Ermäßigungen und Sonderfällen. Die städtische Satzung spiegelt diese auch in der Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes NRW vertretene Meinung wider.

⁴ Die im Betrieb des Kanalisationsnetzes begründete Notwendigkeit der Vorklärung, z.B. mangels Anschluss an eine Kläranlage mit direkter Einleitung in einen Vorflute, besteht nicht mehr.

⁵ Wegen des ermäßigten Gebührensatzes nehmen mit Ökopflaster belegte Flächen nur mit 50 % ihres Flächenanteils (= 48.000 qm) an dieser Berechnung teil.

Entsprechend den o.a. Vorgaben sowie der beigefügten Kalkulation wird folgende Änderung der Gebührensätze vorgeschlagen:

	Neu
Schmutzwassereinleiter	3,06 €
Oberflächenwassereinleiter	0,32 €

Vergleicht man die vorgeschlagenen Gebühren mit den für 2008 gültigen Gebührensätzen in den Nachbarkommunen im Hochsauerlandkreis, so befindet sich die Stadt Schmallenberg in ihrer Ausprägung als ländliche Flächenkommune mit entsprechend großflächig vorhandenen Grundstücken auch nach der Gebührenanpassung weiterhin im Mittelfeld.

Kommune	Schmutzwassergebühr / m³	Regenwassergebühr / m²
Arnsberg	2,93 €	0,75 €
Brilon	2,52 €	0,56 €
Lippstadt	2,95 €	0,68 €
Meschede	2,90 €	0,48 €
Soest	2,74 €	0,71 €
Werl	2,54 €	0,83 €
Schmallenberg	3,06 €	0,32 €

Die Verteilung der Lasten auf die beiden Gebührenarten liegt in dem mit rd. 70% bewerteten Klärkostenanteil des Ruhrverbands an den gebührenpflichtigen Aufwendungen begründet. Da diese wiederum nur mit einem Anteil von 15% der Regenwassergebühr zugeordnet werden, spiegelt sich der hohe Klärkostenanteil in der o.a. Ergebnisverschiebung im Vergleich zu den Nachbarkommunen wieder. Dieser Umstand bewirkt weiterhin, dass sich der von der Stadtvertretung bisher mit 15% = rd. 810.000,-- € pauschal festgesetzte Straßenentwässerungsanteil auf nun rd. 445.000,- € reduziert.

Der verbleibende Betrag von 365.000 € sollte in Ansehung der Grundentscheidung der Stadtvertretung weiterhin den abgabepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute kommen.

Anlagen:
Kalkulation
Satzungsentwurf